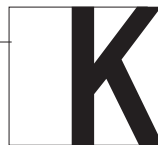


Michael Rosenberger | Linz

geb. 1962, Priester, Dr. theol., Professor
für Moraltheologie an der KU Linz

m.rosenberger@ku-linz.at



Einem Geschwister das Herz öffnen

Chancen und Grenzen der Laienbeichte

Bis in jüngste Zeit hat Kardinal Christoph Schönborn die Pastoralassistent(inn)en seiner Erzdiözese immer wieder einmal dazu ermutigt, Menschen „die Beichte abzunehmen“. Natürlich nicht mit einer sakramentalen Lossprechung von schweren Sünden, wohl aber mit einer Vergebungsbitte wie im Bußakt der Messe. Damit schließt er sich womöglich nicht ganz zufällig etlichen Neuen Geistlichen Gemeinschaften (*movimenti*) in der katholischen Kirche an, die diese nichtsakramentale Beichte „lässlicher“ Sünden gegenüber erfahrenen Mitgliedern ihrer Gemeinschaft praktizieren. Schönborn wie die *Movimenti* wollen auf diese Weise eine auf die Frühzeit der Kirche zurückgehende Praxis wiederbeleben: Die „Laienbeichte“ (*confessio laico*), also das Sündenbekenntnis gegenüber einem Laien oder einer Laiin. Allerdings ist bereits hier begriffliche Genauigkeit gefragt: Laienbeichte meint gerade nicht die Beichte bei Laientheolog(inn)en, also bei Amtsträger(inn)en, auch wenn sie nicht geweiht sind, sondern bei geistlich erfahrenen, charismatischen Persönlichkeiten, die kein theologisches Studium und keine amtliche Beauftragung mitbringen. Insofern sind die *Movimenti* näher am ursprünglichen Sinn der Laienbeichte als der Vorschlag des Kardinals.

Wie ist die Laienbeichte moraltheologisch zu bewerten? Welche Chancen, welche Risiken und welche Grenzen hat sie? Nach einem historischen Durchgang durch das frühe Christentum und die mittelalterliche Theologie sollen systematische Überlegungen zu einer differenzierten Antwort beitragen. Abschließend wird der Blick auf ein Qualitätsmanagement kirchlicher Versöhnungsangebote gerichtet. Dabei greife ich auf Überlegungen meines kürzlich veröffentlichten Buchs zu Schuld und Vergebung zurück¹, vertiefe diese aber über das dort Gesagte hinaus.

1 M. Rosenberger, *Frei zu vergeben. Moraltheologische Überlegungen zu Schuld und Vergebung*. Münster 2019.

Laienbeichte in der frühen Kirche

Parallel zueinander, aber unabhängig voneinander entstanden in der frühen Kirche zwei Institutionen, die auf Bekenntnis, Umkehr und Vergebung der Sünden zielten.² Auf der einen Seite stand das Sakrament der Versöhnung: Hatte ein(e) Getaufte(r) eine schwere Sünde begangen, war er oder sie damit aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Einmal im Leben konnte er oder sie jedoch wieder in die Kirche aufgenommen werden. Dies geschah durch ein öffentliches Bekenntnis, eine Zeit der Buße und die öffentliche Wiederaufnahme in die Kirche durch den Bischof oder Priester. Mit dem zahlenmäßigen Anwachsen der Kirche zur Volkskirche begann ab dem 5. Jh. eine schrittweise Privatisierung, zunächst des Bekenntnisses, dann auch der Buße und der Versöhnung. Die Umriss des heutigen Bußsakraments, das der Versöhnung mit Gott unendlich mehr Bedeutung zuerkennt als der Versöhnung mit der Kirche, wurden sukzessive sichtbar.

Dem gegenüber stand das Schuldbekenntnis im Rahmen der geistlichen Führung, wie es die frühen Mönche und Mönchinnen praktizierten. Einem frei gewählten geistlichen Vater oder einer geistlichen Mutter die eigenen Sünden zu offenbaren, gehörte „zu den frühen, zentralen asketischen Techniken des Mönchtums“³. Das Gespräch fand naturgemäß im privaten Raum statt, thematisierte auch und vor allem kleinere Sünden und war nicht auf einen geweihten Priester angewiesen, sondern brauchte einen spirituell erfahrenen Menschen. Ein solches Gespräch war nicht einmalig, sondern fand in regelmäßigen Abständen statt.

Die Praxis, im Rahmen der geistlichen Begleitung auch und vor allem seine Sünden zu offenbaren, fand Niederschlag in den ostkirchlichen Ordensregeln. So heißt es in der Basiliusregel: „Es darf aber auch keiner der Untergebenen, will er einen nennenswerten Fortschritt machen und ein den Geboten unseres Herrn Jesus Christus entsprechendes Leben führen, eine Regung der Seele bei sich geheim halten (ψυχῆς κίνημα ἀπόκρυφον φυλάσσειν παρ' ἑαυτῷ) noch irgend ein unbeachtetes Wort sprechen, sondern muss den Brüdern, welche voll Güte und Mitgefühl für die Kranken zu sorgen haben, die Geheimnisse seines Herzens mitteilen (ἀπογυμνοῦν τὰ κρυπτά τῆς καρδίας). Denn so wird das Lobenswerte befestigt, das Verwerfliche entsprechend geheilt, und gelangen wir durch diese Übung nach und nach zur Vollkommenheit.“⁴

In der Basiliusregel ist von Sünden nicht die Rede. Es geht um die verborgenen Seelenbewegungen und die im Herzen verborgenen Dinge. Aus dem Kontext und auf der Grundlage allgemeiner Menschenkenntnis wird indes klar, dass ein Mönch

2 Vgl. K. Unterburger, *Selbsterkenntnis und Fremdkontrolle*, in: S. Demel / M. Pfleger (Hrsg.), *Sakrament der Barmherzigkeit. Welche Chance hat die Beichte?* Freiburg i. Br. 2017, 475–496. Ebenso M. Rosenberger, *Frei zu vergeben*, 183–187 [s. Anm. 1].

3 K. Unterburger, *Selbsterkenntnis*, 477 [s. Anm. 2].

4 Basilius, *Regulae fusius tractatae*, Nr. 26.

vor allem die dunklen Gedanken und die sündigen Handlungen zu verbergen sucht – und insofern ist durchaus ersichtlich, dass hier so etwas wie eine „Laienbeichte“ bei einem gütigen und empathischen Bruder gefordert wird.

Ab dem 6. Jh. findet bei den Mönchen und Mönchinnen in Schottland und Irland zur leichteren Begleitung der einfachen Gläubigen eine immer stärkere Schematisierung der Laienbeichte statt. Man führt für jedes Vergehen einen bestimmten „Bußtarif“ ein, der abzuleisten ist. Zugleich „rearchaisiert“⁵ man das Sündenverständnis, indem man nur noch auf die Tat schaut, nicht mehr auf die Umstände der Handlung und auch nicht mehr auf die Intention des Handelnden. Positiv ist aber, dass damit auch einfachen, ungebildeten Menschen eine Form der Lebensreflexion zugänglich wird.

Die Entwicklung des Angebots der Versöhnung in der frühen Kirche⁶

Sakrament der Versöhnung mit der Kirche	Geistliche Begleitung der frühen Mönche und Mönchinnen (Reflexion der eigenen Lebensgestaltung)
im Falle schwerer Sünde Pflicht	im Falle kleiner und großer Sünden, freiwillig
öffentlicher Vollzug	privater Vollzug
vor einem Priester	vor einem spirituell erfahrenen Laien
nur einmal im Leben	regelmäßig

Im 12. und 13. Jh. verbinden sich die beiden Traditionslinien der frühen Kirche, also die des Sakraments der Versöhnung und die des Sündenbekenntnisses im Rahmen der geistlichen Begleitung, wie es das IV. Laterankonzil 1215 definitiv dokumentiert. Praktisch wird nun die regelmäßige, mindestens einmal jährliche Einzelbeichte vor dem (eigenen!) Priester zur Pflicht. Theoretisch mühen sich die scholastischen Theologen ungemein, das so entstandene Zwitterwesen sachgerecht zu interpretieren. Da ihnen aber die ekklesiale und soziale Dimension der Beichte weitgehend entschwindet, geraten sie in etliche Schwierigkeiten⁷.

⁵ K. Unterburger, *Selbsterkenntnis*, 478 [s. Anm. 2].

⁶ Vgl. M. Rosenberger, *Frei zu vergeben*, 186 [s. Anm. 1].

⁷ K. Unterburger, *Selbsterkenntnis*, 484–491 [s. Anm. 2].

Die Laienbeichte in Notsituationen im Mittelalter

Da im westlichen Mönchtum von Anfang an weniger das Charisma des Seelenführers als die Reue des Sünders bzw. der Sünderin für entscheidend gehalten wird, kann die Laienbeichte in Notfällen als gültige Ersatzlösung für die Priesterbeichte gelten⁸. „Bis ins hohe Mittelalter herrscht die Ansicht, dass man im Notfall auch vor dem Laien beichten müsse (noch Ignatius von Loyola hat sich daran gehalten).“⁹ So antwortet Petrus Lombardus (ca. 1100–1160) auf die Frage, ob es genüge, einem Laien zu beichten, im Normalfall genüge dies nicht. Denn es sei nicht demütig und bußfertig, wenn man nicht das Urteil eines Priesters suche. Suche man es aber und es sei kein Priester erreichbar, dann solle man bei einem Laien beichten. Der Nachlass der Sünden geschehe dann auf Grund der Sehnsucht nach einem Priester (*ex sacerdotis desiderio*), so wie die Aussätzigen von Jesus bereits auf dem Weg zum Priester geheilt worden seien (Lk 17,14)¹⁰.

Thomas von Aquin (1225–1274) erweist sich auf Grund des dazwischen liegenden IV. Laterankonzils gegenüber der Laienbeichte noch zurückhaltender als der Lombarde.¹¹ Die Gnade Gottes steige vom Haupt zu den Gliedern hinab. Den Dienst am Leib Christi habe aber nur der Priester inne – also könne man nur bei ihm eine sakramentale Beichte ablegen (*ei soli facienda est sacramentalis confessio*). Art und Höhe der Buße, obgleich Teil des Sakraments, könnten aber auch von einem Laien festgelegt werden. Mit dieser Unterscheidung im Artikel 1 bahnt Thomas seinen Weg zu den Möglichkeiten und Grenzen der Laienbeichte an. Im Notfall gehe es nämlich darum, dass der Pönitent seinen Teil (Reue, Schuldbekennntnis und Buße) erfülle, auch wenn der Priester den seinen (die Absolution) nicht erfüllen könne, weil er nicht in der Nähe sei. Der Laie, bei dem der Pönitent in diesem Notfall beichte, könne ihm eine gültige Buße auferlegen – und genau das sei seine Aufgabe. Außerdem könne er im Namen Gottes lossprechen – das Fehlen des Priesters gleiche der Hohepriester Christus aus (*defectum sacerdotis Summus Sacerdos supplet*). Insofern sei die Laienbeichte „irgendwie sakramental, aber kein vollkommenes Sakrament“ (*sacramentalis est quodammodo, quamvis non sit sacramentum perfectum*) (Artikel 2).

Worin aber besteht das Fehlende? Hier argumentiert Thomas sehr klassisch und zugleich sehr modern: Der Pönitent müsse ja nicht nur mit Gott, sondern auch mit der Kirche versöhnt werden. Der Laie könne aber nur im Namen Gottes lossprechen, nicht im Namen der Kirche. Deswegen sei die kirchenamtlich vorgeschriebene Pflicht, die Beichte vor dem Priester nachzuholen, wenn die Notlage vorüber und der Pönitent noch am Leben sei, theologisch gut begrün-

8 G. Greshake, *Laienbeichte*, in: LThK 6 (1997), 598 ff., hier: 599.

9 K. Rahner, *Beichtprobleme*, in: GuL 27 (1954), 435–446, hier: 436.

10 Petrus Lombardus, *Liber sententiarum* IV, 17,4.

11 Vgl. zum Folgenden Thomas von Aquin, *summa theologiae supplementum*, q. 8 art. 1–3.

det. Denn der Priester versöhne im Namen der Kirche den/die Sünder(in) mit dieser und lasse ihn oder sie durch die Absolution wieder zu den Sakramenten zu. Das sei dem Laien auf Grund eines fehlenden Mandats nicht möglich.

Im dritten Artikel fragt Thomas schließlich, „ob außerhalb eines Notfalls ein Nichtpriester die Beichte lässlicher Sünden abnehmen kann“. Diese Möglichkeit bejaht er uneingeschränkt. Denn durch lässliche Sünden sei niemand grundlegend von Gott und Kirche getrennt. Er brauche also auch nicht mit der Kirche versöhnt werden, und daher benötige er für die Sündenvergebung keinen Priester. Sie erfolge vielmehr durch Schlagen an die Brust und Besprengen mit Weihwasser. Aus diesem Grund sei die Laienbeichte etwas Sakramentales, wenn auch kein Sakrament im Vollsinn des Wortes (*confessio laico sacramentale quoddam est, quamvis non sit sacramentum perfectum*).

Zu einer neuen Praxis der Laienbeichte heute

Sowohl aus der frühchristlichen Doppelgleisigkeit als auch aus den mittelalterlichen theologischen Reflexionen auf den angemessenen Spender oder die angemessene Spenderin der Zusage der Sündenvergebung ergibt sich für heute ein eindeutiges Plädoyer, das alte zweigliedrige Angebot neu zu beleben: Für schwere Sünden, die aus Sicht der kirchlichen Gemeinschaft eine Abtrennung von ihr bedeuten, braucht es einen Versöhnungsprozess, dessen Letztinstanz amtlich autorisiert ist. Ob diese autorisierte Letztinstanz die Priesterweihe voraussetzt und ob sie aus einer einzigen Person besteht, ist eine andere Frage. Ich kann mir mit Thomas von Aquin gut vorstellen, dass das Sündenbekenntnis, das anschließende Gespräch und die Vereinbarung einer Buße von einem Nichtpriester gestaltet werden und nur die Lossprechung selbst dem Priester zugeordnet ist. Allerdings muss an beide Personen ein hochprofessioneller Anspruch gestellt werden. Denn es geht um schwere Probleme, die man nicht allein mit dem gesunden Hausverstand lösen kann, sondern die eine außerordentlich qualifizierte Behandlung verlangen.

Der Codex des kirchlichen Rechts sieht bereits jetzt vor, dass nicht jeder Priester die Beichtvollmacht übertragen bekommt, sondern nur der, der vom Bischof in einer eigenen Prüfung für hinreichend geeignet gehalten wird (can. 970). Auch der bekommt sie nicht für beliebige Probleme, sondern besonders schwierige Materien bleiben dem noch einmal besser qualifizierten Pönitentiar vorbehalten. Genau so müsste dies natürlich auch für die Nichtpriester gelten, die im Beichtgespräch das Bekenntnis entgegennehmen und therapeutisch mit dem Pönitenten zusammenwirken. Beide Personengruppen bräuchten eine anspruchsvolle Ausbildung, eingehende Prüfung, regelmäßige Supervision (die es übrigens vor dem Zeitalter der Neuscholastik schon einmal gab!) und kontinuierliche Weiter-

bildung¹². Dass die kirchliche Praxis davon gegenwärtig weit entfernt ist, braucht nicht eigens betont werden. Es ist einer der Hauptgründe für den Niedergang des Sakraments der Versöhnung.

Für Sünden, die keine Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft bedeuten, kann die Vergebung hingegen durch charismatische, spirituell erfahrene Persönlichkeiten erfolgen. Sie geben dann auch Hilfestellung und Rat, wie jemand künftig besser handeln und eigene Schwächen überwinden kann. Hier sind wir bei der Laienbeichte. Da die spirituellen Wegbegleiter(innen), die die Laienbeichte anbieten, keine umfassende professionelle Ausbildung haben, braucht es aus ethischer Sicht allerdings einen umso profilierter ausgearbeiteten Ethikcodex, dem sie sich unterwerfen. Drei Hauptpunkte dieses Codex möchte ich besonders betonen:

- 1) Auf Grund ihrer eher schmalspurigen, teilweise autodidaktischen Ausbildung haben die ehrenamtlichen spirituellen Wegbegleiter(innen) keine Kompetenz zur Behandlung schwerwiegender Probleme. Sie brauchen also noch mehr als die professionellen Beichtpriester ein ausgeprägtes Bewusstsein von den Grenzen ihrer Kompetenz und die unbedingte Bereitschaft, Menschen mit schwerwiegenden Problemen an einschlägige Profis abzugeben. Tugendethisch ist dies eine Frage der Demut, des dankbaren und bewussten Umgangs mit den eigenen Grenzen. Positiv gesehen öffnet die Demut den Blick auf die Tatsache, dass viele Fragen der geistlichen Begleitung den Profi, also die/den voll ausgebildete(n) hauptamtliche(n) Seelsorger(in) nicht brauchen und dass es viele wundervolle spiritueller erfahrene Menschen gibt, die in solchen Fragen gut und zielführend begleiten können.
- 2) Ein zweites Kriterium für Anbieter(innen) der Laienbeichte ist ihre absolute Verschwiegenheit. Im Unterschied zum Sakrament der Versöhnung, für das ein Geheimnisverrat mit der Höchststrafe, nämlich der Suspendierung des Priesters bewehrt ist (cann. 983–984 u. 1388), unterliegt die Laienbeichte keinem (straf-)rechtlichen Reglement. Da sie per definitionem keinen amtlichen Charakter hat, ist das auch schwer denkbar. Umso mehr müssten sich die Anbieter(innen) der Laienbeichte aber selbst einen Ethikcodex geben, in dem der Geheimhaltung ein hoher Stellenwert gegeben wird. Geistliche Begleitung und Laienbeichte leben (wie die sakramentale Beichte auch) von einem bedingungslosen Vertrauen der Gläubigen. Dieses darf auf keinen Fall achtlos oder aus egoistischen Motiven missbraucht werden.
- 3) Ein letzter, derzeit besonders virulenter Aspekt der Laienbeichte betrifft die Tatsache, dass sie wie alle Vier-Augen-Situationen besonders anfällig für sexuellen und spirituellen Missbrauch ist. Gerade aus manchen der Neuen Geistlichen Gemeinschaften hört man, dass die Laienbeichte auf übelste Weise miss-

12 Vgl. M. Rosenberger, *Frei zu vergeben*, 221–224 [s. Anm. 1].

braucht wurde und wird. Schon für Priester und Laientheolog(inn)en, die eine jahrelange Ausbildung durchlaufen haben, ist es keine Kleinigkeit, respektvoll und diskret mit der ihnen anvertrauten geistlichen Macht umzugehen. Das hat die Kirche in den letzten Jahren schmerzlich erkennen müssen, und die Maßnahmen zur Missbrauchsprävention sind noch heute entwicklungs- und ausbaufähig. Im Unterschied zu den kirchlichen Hauptamtlichen haben aber viele Verantwortliche in den Neuen Geistlichen Gemeinschaften nur eine sehr schmalspurige oder überhaupt keine Vorbereitung auf ihre Aufgaben durchlaufen, schon gar nicht in ethischer Hinsicht. Und so wird gerade dort die geistliche Macht oft in menschenverachtender, seelenzerstörender und mitunter sogar krimineller Weise ausgenutzt.

Diese warnenden Impulse sollen die Chancen der Laienbeichte keineswegs in Abrede stellen. In guter Weise praktiziert kann sie ein großartiger Ausdruck der geschwisterlichen Verbundenheit im geistlichen Leben und eine wundervolle Würdigung der Charismen in der Kirche sein. Es lohnt sich, sie wiederzubeleben – auch, aber nicht nur um von der klassischen Priesterzentrierung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Bußpraxis wegzukommen.

Gleichwohl braucht die Laienbeichte wie jedes spirituelle Angebot der Kirche Leitplanken, die ihr Entgleisen möglichst verhindern. Diese Gefahr des Entgleisens ist wie bei allen religiösen Angeboten auf Grund der in ihnen mitgegebenen Macht nicht gerade gering. Die kirchliche Hierarchie müsste die Leitplanken für die Laienbeichte nicht selber setzen, da es ja nicht um ein amtliches Angebot geht. Sie müsste aber von den getauften Anbieter(inne)n fordern, sich autonom, transparent und dem öffentlichen Diskurs ausgesetzt solche Leitplanken zu geben.

Ein neues Qualitätsmanagement für das kirchliche Versöhnungsangebot

Positiv ergibt sich aus alledem die Frage nach einem Qualitätsmanagement für das kirchliche Angebotspektrum zur Versöhnung. Das mag nach modernem Managementdenken klingen. In Wahrheit hat die Kirche aber schon einmal ein Qualitätsmanagement des Bußsakraments eingeführt, das nahezu 200 Jahre segensreiche Wirkungen entfaltete, bis es in der Neuscholastik durch Pius IX. brutal abgewürgt wurde. Dieses Qualitätsmanagement wurde durch die Anstöße des Trienter Konzils ausgelöst. Es brachte unter anderem die Einführung des neuen theologischen Fachs der Moraltheologie, das zunächst ganz auf eine höhere Beichtqualität fokussiert war, die jesuitische Entwicklung der Methode der Kasuistik, also der Schulung der Beichtpriester(kandidaten) durch die Besprechung möglichst konkreter, lebensnaher Fälle in einer strukturierten Reflexion, und die Praxis einer regelmäßigen Supervision der Beichtpriester, die sich über selbst erlebte Beichtfälle anonymisiert austauschten und gegenseitig korrigierten.

Qualitätsmanagement will die Qualität einer Dienstleistung ganzheitlich sichern. Dabei geht es von zwei Voraussetzungen aus: Erstens wird als Ziel der Dienstleistung die Zufriedenheit der Kunden und nicht die Interessen des Anbieters gesehen. Zweitens wird die Qualitätsverantwortung nicht den Kunden zugeschoben, die möglichst genau bestimmten Anweisungen zu folgen hätten, sondern dem Anbieter, der nämlich bei guter Qualität seines Angebots selbst dafür sorgt, dass die Kunden das Angebot gewinnbringend nutzen.

Jedes Qualitätsmanagement muss daher zunächst definieren, was im konkreten Zusammenhang unter Qualität verstanden wird.¹³ Eine indirekte Antwort darauf gibt can. 978 § 1 des *Codex Iuris Canonici*, in dem die jahrhundertealte Doppelfunktion der Beichte zusammengefasst ist: „Der Priester soll beim Beicht-hören dessen eingedenk sein, dass er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist, der der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen dient.“ Daraus lässt sich folgern, dass die Qualität der Beichte am guten Richten und am guten Heilen gleichzeitig hängt und damit an zwei autonomen, aber miteinander verschränkten Zielen. Beide Ziele richten sich aber nicht nur auf den beichtenden Menschen, sondern zugleich auf alle von ihm Geschädigten. Beichte will ja mit Gott und den Menschen versöhnen. Alle von einer gebeichteten Tat Betroffenen – Täter(innen) wie Geschädigte – sollen also Gerechtigkeit und Barmherzigkeit spüren können. Es muss daher gefragt werden, wann eine Beichte aus der Sicht der Beichtenden gut ist und wann aus der Sicht der Geschädigten. Erst wenn beides zutrifft, genügt das Beichtangebot der geforderten Qualität. Das gilt für die sakramentale Beichte ebenso wie für die Laienbeichte.

Die *Qualität des Richtens* (man könnte auch von „vermitteln, Gerechtigkeit herstellen“ sprechen): Gerecht ist das „Urteil“ einer Beichte dann, wenn es sowohl die beichtende Person als auch die durch ihre Schuld Geschädigten

- als richtend, d.h. richtig machend, nachvollziehen und verstehen können;
- es vernünftigerweise annehmen können, ohne es als zu billig oder zu streng zu empfinden;
- eine Perspektive daraus ableiten können, wie es zwischen Schuldigem und Geschädigten zu einer richtiggestellten, d.h. versöhnten Beziehung kommen kann;
- im Urteil Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gleichermaßen spüren können.

13 Zum Folgenden siehe ebd., 208 f. Ebenso schon M. Rosenberger, *Qualitätsmanagement der Beichte*, in: S. Lederhilger / E. Volgger (Hrsg.), *Sperare contra spem*. FS Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB. Regensburg 2015, 307–326; ders., *Gottes Versöhnung den Weg bereiten. Überlegungen zu einem Qualitätsmanagement der Beichte*, in: S. Demel / M. Pfleger (Hrsg.), *Sakrament der Barmherzigkeit*, 508–533 [s. Anm. 2].

Die *Qualität des Heilens*: Heilsam ist der Zuspruch des Priesters in der Beichte dann, wenn die beichtende Person

- den tiefen Schmerz über ihre Verfehlung zulassen kann (Reue);
- Perspektiven für einen Weg besseren Handelns und Verhaltens erkennt und Kraft zum Gehen dieses neuen Weges spürt (Vorsatz);
- sich von Gott angenommen und befreit fühlt (Absolution);
- entstandenen Schaden ersetzt, wo dies möglich ist (Wiedergutmachung);
- aus Dankbarkeit für die Vergebung etwas Gutes tun will (Buße);

und wenn die Geschädigten

- an Reue, Vorsatz, Wiedergutmachung und Buße der schuldig gewordenen Person wahrnehmen können, dass eine echte Umkehr aus der inneren Tiefe des Herzens stattgefunden hat,
- und auf dieser Grundlage ihrerseits fähig werden, die diesem Menschen von Gott geschenkte Vergebung anzunehmen und selbst ebenso zu vergeben.

Um in diesem anspruchsvollen Sinne qualitätsvolle Beichten anzubieten, braucht es einerseits die sogenannte „Prozessqualität“: Diese umfasst geeignete Rahmenbedingungen wie die Wahlfreiheit der Gläubigen, zu wem sie beichten gehen wollen (die das Trienter Konzil im Unterschied zum IV. Laterankonzil anerkannt hat, die aber gerade in manchen Neuen Geistlichen Gemeinschaften mit Füßen getreten wird); die strikte Trennung von *forum internum* und *forum externum*, so dass nie ein(e) Vorgesetzte(r) die Beichte der eigenen Untergebenen hört; das Angebot guter und ausreichender Zeiten und Räumlichkeiten für das Gespräch. Zur Prozessqualität gehört aber auch die moralische, kommunikative und fachliche Qualifizierung der handelnden Personen. Diese wird andererseits über die sogenannte „Inputqualität“ gesichert, also die Qualität der handelnden Personen – durch ihre Ausbildung, Prüfung und Auswahl, ihre Weiterbildung und Supervision und durch ihre Evaluierung seitens der betreuten Gläubigen.

Epilog

Kardinal Christoph Schönborn ermutigt die Pastoralassistent(inn)en seiner Erzdiözese immer wieder einmal dazu, Menschen „die Beichte abzunehmen“. Das ist ein ehrenwerter Vorschlag im erkennbaren Bemühen, den Laintheolog(inn)en mehr Anteil an der kirchlichen Sendung zu geben. Dennoch ist er nicht zu Ende gedacht. Wer amtlich beauftragte Laintheolog(inn)en stärker in den Dienst der Versöhnung integrieren will – was ich uneingeschränkt befürworte –, sollte überlegen, wie man sie im Sinne von Schönborns großem dominikanischen Ordensbruder Thomas von Aquin an jenen Schritten der Beichte beteiligt, die keine Weihevollmacht voraussetzen: Hören des Schuldbekenntnisses, Sprechen über

Wege zu Umkehr und Versöhnung, Verabreden einer angemessenen Buße. Es hieße ernst machen mit der Idee kooperativer Pastoral, dass dann der Priester nicht als eingeflogener und fremder Magier verstanden wird, der eine Zauberformel spricht, sondern organisch in den Versöhnungsprozess eingebunden wird, damit er als Gegenüber zu dem handelnden Laientheologen bzw. der handelnden Laientheologin wahrgenommen werden kann, als unparteiliche Instanz, die auch die Geschädigten autoritativ vertritt.

Laienbeichte wäre hingegen keine vorrangige Sache der studierten und langjährig ausgebildeten Hauptamtlichen, sondern einfacher Gläubiger, die sich in ihrem Umfeld als spirituell erfahrene und tiefgängige Menschen erweisen. Denn auch sie haben Kraft und Autorität, ihren suchenden Glaubensgeschwistern die Vergebung Gottes zuzusprechen. Diese alte Einsicht neu zu beleben, wäre eine wundervolle Aufgabe für einen Bischof.